

A n t r a g

der Abgeordneten Lembacher und Helene Auer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
Nö Mutterschutz- Landesgesetzes, LT-199/M-4

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf
wird wie folgt geändert:

In Z.7 wird im § 15a Abs. 1 folgende Z.5 angefügt:

" 5. Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben und die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet, so endet der Karenzurlaub. Die Bedienstete hat ihrem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben. Die Bedienstete gilt ab dem Ende des Karenzurlaubes bis zum Ende des ursprünglich gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinn der sonst für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat die Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten."